

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 25 (1952)  
**Heft:** 11

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER FOURIER

Oftizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

## Erwerbsersatzordnung

Auf den 31. Dezember 1952 tritt die bisherige Lohn- und Verdienstersatzordnung, die vom Bundesrat auf Grund der ihm gewährten Vollmachten erlassen wurde, ausser Kraft. Es ist unbestritten, dass diese Institution, die sich im ganzen Land gut eingeführt und sowohl während des Aktivdienstes als auch in den Jahren nachher ganz besonders segensreich ausgewirkt hat, nicht aufgehoben werden darf. An ihrer Stelle übernimmt die „Erwerbsersatzordnung“, die im

### Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige vom 25. September 1952

umschrieben ist, den finanziellen Schutz des Wehrmannes. Damit wird vom 1. Januar 1953 an der Wehrmannschutz nicht nur in die ordentliche Gesetzgebung eingefügt, sondern es werden hiefür gesetzlich auch die notwendigen finanziellen Grundlagen geschaffen.

### Die bisherige Lohn- und Verdienstersatzordnung

Wie erinnerlich, erliess der Bundesrat schon am 20. Dezember 1939, gestützt auf seine Vollmachten, einen „Beschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer“, der dann — mit Aenderungen — in Kraft blieb bis zum heutigen Tag. Dieser Ordnung folgte am 14. Juni 1940 die Regelung der Verdienstaufallentschädigungen für Selbständig-erwerbende und im Jahre 1945 die Studienausfallordnung.

Die hiefür besonders geschaffenen Ausgleichskassen haben an Entschädigungen ausgerichtet (wobei die verschiedenen Ansätze im Laufe der Jahre wiederholt erhöht und der Teuerung angepasst worden sind):

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
| im Jahre 1940 | 170 Millionen Franken |
| 1941          | 174 „ „               |
| 1942          | 155 „ „               |
| 1943          | 242 „ „               |
| 1944          | 320 „ „               |
| 1945          | 170 „ „               |

Nach Beendigung des Aktivdienstes gingen die Auszahlungen naturgemäss stark zurück. Sie erreichten 1946, im Jahr des „Marschhaltes“, nur noch 16 Millionen Franken, in den folgenden Jahren zwischen 20 und 36 Millionen Franken. Insgesamt beliefen sich die Aufwendungen von 1940—1951 auf nicht weniger als 1,4 Milliarden Franken, eine Summe, welche die grosse Bedeutung dieses wohl einzig dastehenden Sozialwerkes für unser Land zeigt.